



FORUM CONSTITUTIONIS EUROPÆ

FCE 1/00

**DIE EUROPÄISCHE FINANZVERFASSUNG
VOR DER ERWEITERUNG**

DR. MICHAELE SCHREYER

**Vortrag am Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht
der Humboldt-Universität zu Berlin am 14. Januar 2000**

1

I. Einleitung

Seit ihrem Amtsantritt am 16. September 1999 hat die neue Europäische Kommission unter ihrem Präsidenten Romano Prodi eine Vielzahl grundlegender Entscheidungen getroffen, die die Richtung aufzeigen, in die die Europäische Kommission den europäischen Integrationsprozess leiten möchte.

2 Aus der Vielfalt von Initiativen und Beschlüssen möchte ich mich dem Thema entsprechend auf einige Politikbereiche beschränken:

- auf die Haushaltsbeschlüsse und auf die in diesem Zusammenhang wesentlichen Finanzregeln,
- auf die Beschlüsse zur Reform der Kommission, die auf die Erhöhung von Effizienz und Transparenz der Arbeit der Kommissionsdienststellen abzielen,
- auf die Beschlüsse zur Erweiterung der Union und deren finanziellen Aspekte,
- und abschließend kurz auf die Kommissionsvorschläge zur Reform der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union, also auf die Arbeit der Regierungskonferenz eingehen, die als Voraussetzung für die Erweiterung notwendig ist.

II. EU-Haushalt 2000 und die Grundregeln der Finanzen der Europäischen Union

3 Als für den Haushalt zuständige Kommissarin war ich äußerst zufrieden, als am 16. Dezember 1999 nach einem schwierigen Beratungsverfahren der Haushalt der EU für das Jahr 2000 mit einem guten Ergebnis und mit 420 von 626 Stimmen im Europäischen Parlament beschlossen wurde.

4 Der EU-Haushalt 2000 umfasst 93,3 Mrd. € also rund 186 Mrd. DM, für die finanzielle Verpflichtungen in diesem Jahr eingegangen werden können. Dieser Betrag für 2000 liegt um rund 7 Mrd. DM unter dem des Jahres 1999. Zum Vergleich: Der Bundeshaushalt umfasst mehr als 470 Mrd. DM, der Berliner Landeshaushalt ca. 40 Mrd. DM.

5 Der ausgabenträchtigste Bereich für das EU-Budget ist weiterhin die Agrarpolitik mit

41 Mrd. € gefolgt von den strukturpolitischen Subventionen mit 32 Mrd. € Für die Förderung in anderen Politikbereichen in den Mitgliedstaaten stehen 6 Mrd. € zur Verfügung, von denen mit 3,6 Mrd. € der weitaus überwiegende Teil auf Forschung und Entwicklung entfällt und der andere Teil für die Förderung von kulturpolitischen Maßnahmen, Jugendaustausch, Umweltforschung, Energieprojekte und die Förderung der transeuropäischen Verkehrsinfrastruktur zur Verfügung steht.

- 6 Für außenpolitische Maßnahmen einschließlich humanitärer Hilfe stehen 4,3 Mrd. € als sogenannte Vorbeitrittshilfe für die Staaten, die der EU beitreten wollen, stehen 3,1 Mrd. € zur Verfügung. Schließlich werden 4,7 Mrd. € für Personal und Verwaltung einschließlich der Ausgaben des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rechnungshofes und des Europäischen Gerichtshofes gebraucht.
- 7 Beraten und beschlossen wird der EU-Haushalt - nachdem die Europäische Kommission alljährlich im Frühjahr einen Vorentwurf vorlegt hat-, vom Rat und vom Europäischem Parlament. Die Haushaltsbehörde, der Haushaltsgesetzgeber umfaßt also – und das ist ein gravierender Unterschied im Vergleich zu den Mitgliedstaaten – zwei Institutionen und hat damit eine parlamentarische und eine intergouvernementale Säule. Das vornehmste Recht des Parlaments – das Budgetrecht – obliegt dem Europäischen Parlament damit bisher nur in einem eingeschränkten Maße, wobei sich das Parlament im Zuge der Zeit mehr Rechte erkämpft hat. Das Haushaltsverfahren weist deshalb immer Elemente des Kräftemessens zwischen Kommission, Rat und Parlament auf. Gerade im Haushaltsverfahren hat sich die Machtbalance zwischen den Institutionen zugunsten einer Parlamentarisierung verschoben, was häufig – so auch bei den Beratungen für den Haushalt 2000 – mit heftigen Auseinandersetzungen zwischen Rat und Parlament einhergeht.

Für das Haushaltsverfahren sind verschiedene Regelungen maßgeblich:

- 8 - Zum einen die Ausführungen im Vertrag über die Kompetenzen, die von der EU wahrgenommen werden können, also die vertraglichen Elemente über eine Aufgabenverteilung zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten, die insoweit eine verfassungsähnliche Funktion übernehmen.
- 9 - Zum zweiten die im EG-Vertrag festgelegten Vorschriften zum jährlichen Haushaltsgeschehen - Haushaltsgrundsätze, Haushaltsverfahren, Zuständigkeit

der Organe, Haushaltsvollzug und Haushaltskontrolle.

- 10 - Zum dritten gibt es seit 1988 sogenannte Interinstitutionelle Vereinbarungen, die zwischen Parlament, Rat und Kommission getroffen werden. Sie stellen – in der EU-Sprache – ‚soft law‘ und damit eine Art pragmatischer Weiterentwicklung der Bestimmungen des EG-Vertrags im Haushaltsbereich dar. Die erste Interinstitutionelle Vereinbarung umfasste die Haushaltsjahre 1988 – 1992, die zweite den Zeitraum 1993 – 1999 und die dritte, die derzeit geltende, umfasst den Zeitraum 2000 – 2006.
- 11 Der Abschluß dieser neuen Interinstitutionellen Vereinbarung war im Mai 1999 im Parlament heftig umstritten. Dies hatte nicht nur seinen Grund darin, dass die Neuwahl des Parlaments vor der Tür stand und die damalige Kommission zwar noch im Amt, aber schon zurückgetreten war. Hauptgrund der innerparlamentarischen Debatte war vielmehr, dass die Vereinbarung Obergrenzen nicht nur für die Gesamtausgaben, sondern auch für die einzelnen Politikbereiche vorsieht und damit eine relative Einengung des Entscheidungsspielraumes des Parlaments im Vergleich mit seinen Rechten nach dem Amsterdamer Vertrag erfolgt, wobei diese Einengung gleichzeitig durch andere Vereinbarungen ausgeglichen wird. Die Interinstitutionelle Vereinbarung beinhaltet also einerseits die Weiterentwicklungen der Rechte des Parlaments und andererseits eine sehr einengende Umsetzung des Prinzips der Haushaltsdisziplin. Ein Beispiel: Im EG-Vertrag ist festgelegt, dass der Rat das letzte „Haushalts-Wort“ über die sogenannten obligatorischen Ausgaben hat – das sind die sich unmittelbar aus den europäischen Verträgen oder den darauf basierenden Rechtsakten ergebenden Ausgaben (Agrarausgaben, Ausgaben aus Fischereiverträgen, Ausgaben für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik). Das Parlament hat demgegenüber das letzte Wort über die nicht-obligatorischen Ausgaben.
- 12 Unter diesen Umständen war ein ständiger Streit zwischen Rat und Parlament über die Frage, welche Ausgabe in welche Kategorie gehört, vorprogrammiert. In der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung wurde nun geregelt, welche Ausgabe in welche Kategorie fällt, womit nicht nur Klarheit besteht, sondern das Parlament seine Rechte letztendlich ausdehnen konnte.
- 13 Ich vertrete hierzu die Meinung, dass diese Unterschiedlichkeit der Rechte des EP je

nach Ausgabenbereich nicht mehr zeitgemäß ist und verändert werden sollte. Nicht zuletzt trägt auch diese Unterscheidung in obligatorische und nicht-obligatorische Ausgaben dazu bei, dass die Entscheidungsverfahren für die „Normalbürger“ als völlig intransparent erlebt werden.

- 14 Wesentlicher Bestandteil der Interinstitutionellen Vereinbarung ist die sogenannte finanzielle Vorausschau, das ist eine Art verbindlicher Finanzplanung. Sie legt entsprechend den Ratsbeschlüssen zur Agenda 2000 für den Zeitraum bis 2006 für jedes Jahr fest, wie hoch der maximale Ausgabenbetrag für den EU-Haushalt insgesamt und für jeden der sieben Ausgabebereiche, also Agrar-, Struktur-, interne und externe Politiken, Verwaltung, Reserven und Vorbeitrittshilfen, ist. Eine Veränderung dieser Obergrenzen kann nur auf gemeinsamen Beschluss von Rat und Parlament auf Vorschlag der Kommission erfolgen. Das hat zur Folge, dass eine Erhöhung der Ausgaben für einen Politikbereich selbst dann, wenn ein gleicher Betrag in einem anderen Politikbereich eingespart werden sollte, nur möglich ist, wenn vorher die Finanzplanung von Rat und Parlament geändert wird.
- 15 Eine solche Änderung war Hauptkonflikt im letzten Haushaltsverfahren und prägt auch bereits die Beratungen für den Haushalt 2001 und zwar im Hinblick auf die Finanzierung des Wiederaufbaus im Kosovo und die Finanzierung des Stabilitätspaktes für Süd-Ost-Europa.
- 16 Hintergrund dieses Konfliktes ist, dass die Finanzplanung bis 2006 vom Europäischen Rat genau an dem Tag beschlossen wurde, als der Kosovo-Krieg begann. Diese Planung enthält mithin keine Mittel für den Aufbau im Kosovo und keine Mittel für den Stabilitätspakt, der erst später beschlossen wurde.
- 17 Ich setze mich vehement dafür ein, dass die notwendigen Mittel für diese neue Aufgabe finanziell abgesichert werden. Angesichts der Bedeutung, die diese Aufgabe für die Friedenssicherung und für die Glaubwürdigkeit der Außenpolitik der Gemeinschaft hat, sollte der Gesamtbetrag, der für außenpolitische Aktivitäten der EU zur Verfügung steht, aufgestockt werden. Da gleichzeitig – selbstverständlich – Haushaltsdisziplin auch für das EU-Budget gilt, hat die Kommission vorgeschlagen, den Aufstockungsbetrag durch Einsparungen bei anderen Politikbereichen – für das Jahr 2001 bei den Agrarausgaben – auszugleichen. Hierfür ist aber – wie ausgeführt – eine Änderung der Finanzplanung erforderlich.
- 18 Seit dem Frühjahr wird –auf Vorschlag der Kommission – ein solcher Schritt für das

Budget 2001 im Parlament und im Rat kontrovers diskutiert. Es ist eine schwierige Diskussion, zumal im Rat der Widerstand von vier Mitgliedstaaten ausreicht, um einen solchen Beschluss zu verhindern.

19 Nach diesem Überblick über die Ausgabenseite des Budgets, nun einige Ausführungen zur Einnahmeseite.

20 Hier gelten für das europäische Budget derzeit zwei Grundsätze, die im Vertrag festgeschrieben sind:

- das Budget muss ausgeglichen sein, und
- es dürfen keine Kredite zur Finanzierung der Ausgaben aufgenommen werden.

21 Diese Regelungen, die quasi finanzverfassungsrechtliche Grundsätze darstellen, begrüße ich nachdrücklich und an ihnen wird auch nicht gerüttelt werden.

22 Finanzierungsquellen des EU-Budgets sind:

- Zölle und Agrarabschöpfungen,
- ein festgelegter Prozentsatz des Mehrwertsteueraufkommens
- und ein Beitrag der Mitgliedstaaten, der sich nach dem Verhältnis ihres Bruttosozialproduktes bemisst.

23 Beschlüsse über die Höhe und Struktur dieser EU-Eigenmittel und der Finanzierungsstruktur bedürfen der Einstimmigkeit im Rat. Dies zeigt, welche Sensibilität Finanzfragen für die Mitgliedstaaten haben.

Beim Europäischen Rat in Berlin im März 1999 wurden einige Änderungen im Eigenmittelsystem beschlossen. Unter anderem wurde folgendes festgelegt:

- Zukünftig können die Mitgliedstaaten 25 % statt bisher 10 % der von ihnen erhobenen Zöllen einbehalten, um die eigenen Erhebungskosten zu decken, es müssen also in Zukunft 75 % der eingenommenen Zölle an den EU-Haushalt abgeführt werden;
- der sogenannte „Abrufsatz“ des Mehrwertsteueraufkommens, der von den Mitgliedstaaten an den EU-Haushalt übertragen wird, wurde für die kommenden Jahre

reduziert;

- die Berechnung des Rabatts für das Vereinigte Königreich sowie die Finanzierung dieses Rabatts wurden verändert.

- 24** Alles in allem heißt dies: Das EU-Budget wird noch stärker als in der Vergangenheit aus Übertragungen aus den Budgets der Mitgliedstaaten finanziert werden. Von finanzieller Autonomie für das EU-Budget kann nicht ansatzweise die Rede sein.
- 25** Ich vertrete hierzu die Position, dass eine Änderung der EU-Finanzierungsstruktur anzustreben ist. Dabei sollte die finanzielle Autonomie der Europäischen Union gestärkt werden: Ihr sollte durch einstimmigen Beschluss des Rates eine eigene Steuerquelle zugewiesen werden, für die dann auf europäischer Ebene im Mitentscheidungsverfahren von Rat und Europäischem Parlament über die Höhe des Steuersatzes entschieden wird. Der Vorteil einer solchen Änderung bestände insbesondere darin, dass für die Bürger transparent wäre, mit welchem Beitrag sie zur Finanzierung der Europäischen Union beitragen
- 26** Nochmals: Ich trete nicht für ein Steuerfindungsrecht auf europäischer Ebene ein, sondern dafür, dass im Vertrag festgelegt wird, welche Steuerquelle in Zukunft auf die Europäische Union übertragen werden sollte.
- 27** Meine zentralen Argumente für diesen Vorschlag sind die folgenden: Zum einen wäre es für den europäischen Bürger/für die europäische Bürgerin transparent, welcher Anteil seiner/ihrer Steuerzahlungen an die EU fließt. Zum zweiten halte ich es aus demokratiepolitischen Erwägungen für falsch, dass das Europäische Parlament nur über die Ausgabenseite und nicht durch die Beschlüsse auf der Einnahmeseite auch unmittelbar den Steuerzahlern gegenüber in der Verantwortung steht. Ich bin der Meinung, dass die Verantwortung für die Ausgaben und die Verantwortung für die damit verbundene Belastung der Steuerbürger zusammen gehören.
- 28** Ziel meines Vorschlages ist es nicht, neue Steuerquellen für die europäische Ebene zu erschließen. Dies ist auch im Hinblick auf die Finanzierung der Erweiterung der Union nicht erforderlich. Vielmehr geht es mir darum, die Prinzipien finanzielle Verantwortlichkeit und zu stärken.

III. Die Reform der Kommission

- 29** Ich will an dieser Stelle auch auf die Reform der Kommission und insbesondere die Reform der Finanzkontrolle eingehen. Vielfach ist ja zu hören, die Kommission solle doch erst einmal dafür sorgen, dass mit den vorhandenen Mitteln besser umgegangen wird, ehe sie über neue Programme oder andere Einnahmen debattiert.
- 30** Manche Kritik ist hier sehr berechtigt, manche Darstellung aber auch einfach falsch. Zum Beispiel war die Meldung in einem größeren deutschen Magazin im November 1999, dass der Europäische Rechnungshof festgestellt habe, ein Drittel aller EU-Ausgaben sei fehlerhaft oder sogar mit Betrug in Zusammenhang zu bringen, schlicht falsch. Der Rechnungshof stellte jedoch fest, dass die Forschungsausgaben, die ca. 3 Mrd. € betragen, zu einem Drittel mit Fehlern behaftet sind. Die Anzahl der Fehler, die vom Rechnungshof alljährlich festgestellt werden, zeigen einen dringenden Handlungsbedarf auf, auch wenn die meisten der festgestellten Fehler keine Auswirkungen auf die Höhe der Ausgaben haben. Vor allem ist hier eine bessere Kooperation mit den Mitgliedstaaten erforderlich, denn der größte Teil - 80% - der Ausgaben aus dem EU-Haushalt wird nicht von der Kommissionsverwaltung, sondern von Verwaltungen der Mitgliedstaaten administriert. Eine Verringerung der Fehleranzahl kann also nur durch eine entsprechende Verbesserung in der Verwaltung der Ausgaben durch die Mitgliedstaaten erfolgen, denen für die Agrar- und Strukturfondsausgaben auch die Kontrolle obliegt.
- 31** Die Verbesserung der Finanzkontrolle und die Veränderung des Finanzmanagements sind wesentlicher Bestandteil der Reform der Kommission.
- 32** Die Reformen folgen folgenden Grundsätzen:
- Stärkung der Effektivität der Kontrolle,
 - klare Zuständigkeitsverteilung,
 - Stärkung der Finanzverantwortung.
- 33** Hierbei spielt die Dezentralisierung von Zuständigkeiten eine wichtige Rolle. Im Bereich der Finanzkontrolle heißt dies, dass die zentralisierte Finanzkontrolle, bei der alle finanziellen Transaktionen von einer zentralen Stelle, auf formale Korrektheit geprüft werden, abgeschafft wird und künftig diejenigen, die über eine Ausgabe

beschließen, auch für deren korrekte Abwicklung und Konformität mit der Haushaltsordnung verantwortlich sind.

Auch wird derzeit eine grundlegende Reform der Haushaltsordnung unter meiner politischen Verantwortung vorbereitet. Für den Beschluss einer Neufassung ist im Ministerrat Einstimmigkeit erforderlich.

34 Weitere Reformmaßnahmen sind geplant bzw. schon in der Umsetzung:

- Es wird in der Generaldirektion Haushalt ein neuer „financial service“ eingerichtet, der den ausgebenden Generaldirektionen Hilfestellung für die Abfassung von Verträgen, die Beratung bezüglich der korrekten Abwicklung und die Beratung für Evaluierung anbietet.

35 - Es wird ein neuer interner „audit service“ etabliert, der interne Rechnungs- und Managementprüfungen durchführt.

36 - Es wird ein „audit progress committee“ eingerichtet, das dafür Sorge trägt, dass die Ergebnisse der internen Prüfungen zu Konsequenzen führen und die Empfehlungen systematisch umgesetzt werden.

Auch die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union verlangt nach einer Effizienzverbesserung der Arbeit in den Institutionen der EU, übrigens nicht nur in der Kommission.

IV. Die Erweiterung der Europäischen Union

37 Erweiterung und Vertiefung, d.h. gleichzeitig die Weiterentwicklung des europäischen Integrationsprozesses und die Erweiterung nach Ost- und Mitteleuropa, das sind die zentralen Herausforderungen der nächsten Jahre für die europäischen Institutionen.

38 Seit März 1998 werden mit fünf mittel- und osteuropäischen Staaten und mit Zypern Beitrittsverhandlungen geführt. Der Europäische Rat in Helsinki im Dezember 1999 hat entsprechend dem Vorschlag der Kommission beschlossen, im Frühjahr 2000 Beitrittsverhandlungen mit weiteren fünf mittel- und osteuropäischen Staaten und mit

Malta aufzunehmen. Zudem wurde für die Türkei der Beitrittsstatus beschlossen. Mit der Türkei werden Verhandlungen jedoch erst aufgenommen werden, wenn die politischen Voraussetzungen – insbesondere im Bereich der Menschenrechte – erfüllt sind.

39 Die Europäische Union ergreift damit die Chance, Europa nach Überwindung des kalten Krieges am Anfang des neuen Jahrhunderts zusammenzuführen. Dies ist eine historische Aufgabe und sie zu meistern, erfordert mutige und große Schritte.

Die Union muss sich auf diese Erweiterung gut vorbereiten. In finanziellen, in Haushaltsfragen wurden dazu wesentliche Voraussetzung auf dem Gipfel in Berlin im Frühjahr 1999 mit der Agenda 2000 geschaffen. Zum einen: Die Vorbeitrittshilfen, also die finanzielle Unterstützung der Bewerberstaaten, um Maßnahmen zur Übernahme des Rechtsstandes der EU zu ergreifen, wurden wesentlich verstärkt. 1999 standen hierfür 2,6 Mrd. DM zur Verfügung. Ab dem Jahr 2000 sind es 3,1 Euro, die dann pro Jahr zur Verfügung stehen. Bis zu diesem Jahr gab es für die Unterstützung nur das Programm PHARE. Hauptsächlich wurden hieraus Ausgaben zum Aufbau und zur Verbesserung der Verwaltungsstrukturen finanziert. Es wurden z.B. finanziert:

- 40**
- in Bulgarien: die Verbesserung der nationalen Pflanzenschutzkontrollen,
 - in Ungarn: Projekte zur Rechtsangleichung im Umweltschutzbereich,
 - in Estland: der Ausbau der Gerichtsbarkeit,
 - in Rumänien: der Ausbau der Institutionen zur Verhütung und Kontrolle der Geldwäsche,
 - in Polen: die Verbesserung der Steuerverwaltung,
 - in Slowenien: die Verbesserung der Budgetverwaltung.

41 Ab 2000 werden die Beitrittshilfen um zwei neue Programme erweitert, eines, um die Kandidatenstaaten im Bereich der Landwirtschaft, das andere, um die Bewerberstaaten im Bereich der Transportinfrastruktur und des Umweltschutzes bei ihren Reformen für die Übernahme des europäischen Gesetzeswerkes zu unterstützen. Ein Beitritt zur EU – das ist zu betonen – ist eben nicht nur mit Rechten, sondern auch mit Pflichten verbunden, die gewaltige Reformanstrengungen in den Beitrittsstaaten erfordern.

42 Die Höhe der Vorbeitrittshilfen standen in der Haushaltsdebatte für 2000 übrigens nicht zur Diskussion. Hier wurden entsprechend den Beschlüssen in der Agenda 2000

die Höchstbeiträge in den Haushalt eingesetzt und ich gehe davon aus, dass dieses auch in zukünftigen Jahren der Fall sein wird.

- 43 Die Finanzplanung für den Zeitraum 2000 – 2006 trifft ab dem Jahr 2002 die finanzielle Vorsorge für Ausgaben für neue Mitgliedstaaten. Für die neuen Mitglieder ist davon auszugehen, dass sie Nettoempfänger sein werden, ihre Zahlung an das EU-Budget also geringer sein werden als die Mittel, die sie aus dem EU-Budget erhalten.
- 44 In der Finanzplanung sind Ausgaben für neue Mitgliedstaaten ab dem Jahr 2002 eingeplant. Die Planung - beschlossen im Frühjahr 1999 - beruht auf der theoretischen Annahme, dass die Erweiterung um sechs neue Mitgliedstaaten erfolgt. Dabei sind steigende Ausgabebeträge eingeplant, von 13 Mrd. DM in 2002 bis zu 34 Mrd. DM in 2006.
- 45 Für die Finanzplanung war maßgeblich, dass der EU-Haushalt insgesamt nicht mehr als 1.27% des gemeinschaftlichen Bruttosozialproduktes umfassen soll. Diese Grenze wird nach den bisherigen Planungen nicht nur eingehalten, sondern unterschritten. Dies bedeutet andererseits, dass ein politischer Handlungsraum besteht, der bei einer geänderten Sachlage durch Beschlüsse genutzt werden kann.
- 46 Das Bruttosozialprodukt neuer Mitgliedstaaten ist übrigens in die Kalkulation einbezogen, da auch sie ab dem Zeitpunkt des Beitritts Zahlungen an die EU zu leisten haben. Ob neue Mitgliedstaaten gleich in voller Höhe Beiträge zu leisten haben oder Übergangsfristen bzw. Rabatte gewährt werden, wird zumindest von Seiten der Bewerberstaaten in die Verhandlungen eingebracht werden.
- 47 Die Berechnung der Ausgaben für die Erweiterung beruht auf weiteren Annahmen; von denen die wichtigsten sind:
 - 48 - direkte Einkommenshilfen für Landwirte werden in den Bewerberstaaten nicht gewährt;
 - die Zahlungen für Strukturhilfen sollen 4% des Bruttosozialproduktes der Bewerberstaaten nicht überschreiten.
- 49 Selbstverständlich müssen die finanziellen Annahmen, die für die Agenda 2000 getroffen wurden, angesichts der veränderten Verhandlungssituation überprüft und angepasst werden. Das Ziel ist klar: Die Erweiterung darf und wird nicht zum finanziellen Abenteuer für die derzeitigen Mitgliedstaaten werden, sie muss für die

derzeitigen wie die neuen Mitglieder akzeptabel sein.

V. Die Reform der EU-Institutionen

50 Reformen sind im Hinblick auf die Erweiterung nicht nur in den Bewerberstaaten, sondern auch für die Institutionen der EU erforderlich. Diese Arbeit, die Überarbeitung der Verträge ist Gegenstand der Regierungskonferenz, die im Jahr 2000 stattfindet. Die Regierungskonferenz soll vor allem folgende Fragen behandeln:

- 51** - Größe und Zusammensetzung der Kommission,
- Stimmengewichtung im Rat und
- Ausweitung des Prinzips der Mehrheitsentscheidung im Rat.

52 Die Kommission hat im Januar hierfür Vorschläge vorgelegt. Dabei schlägt sie u.a. vor, die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat zur Grundregel zu machen und Einstimmigkeit nur noch für grundlegende Fragen vorzusehen. Zudem schlägt sie vor, grundsätzlich bei Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit im Rat ein Mitentscheidungsverfahren des Europäischen Parlamentes vorzusehen, um die demokratische Legitimation zu erhöhen und sie schlägt für die Qualifizierung von Mehrheitsentscheidungen das Prinzip der doppelten Mehrheit – Mehrheit der Staaten und Mehrheit der Bevölkerung – vor.

53 Angesichts der Tatsache, dass mehrere Beiträge im Rahmen dieser Gastvorlesungen an der Humboldt-Universität sich mit dieser Regierungskonferenz befassen, will ich es bei diesen kurzen Ausführungen belassen. Nur noch soviel: die institutionellen Reformen werden den Mitgliedstaaten nicht leichtfallen; ich hoffe aber trotzdem, dass die Regierungskonferenz in diesem Jahr abgeschlossen werden kann und dann der Ratifizierungsprozess hoffentlich im darauffolgenden Jahr ausgeführt wird. Allen sollte bewusst sein, die Veränderung der Verträge ist Voraussetzung für die Erweiterung. Und wer sich nicht schuldig machen will, diese historische Aufgabe zu torpedieren, sollte an einer zügigen Überarbeitung der Verträge interessiert sein.

VI. Historische Chancen ergreifen

- 54** Die Erweiterung entspricht den langfristigen Zielen der Europäischen Union, sie liegt im Interesse der jetzigen Mitgliedstaaten und sie liegt im Interesse der Bewerberstaaten. Sie fordert in den Ländern Mittel- und Osteuropas den gesellschaftlichen, den politischen, den ökonomischen Wandel. Sie fördert die Durchsetzung und Achtung der Menschenrechte. Die Erweiterung fördert Demokratie und Minderheitenschutz, die Durchsetzung der Rechte der Frauen, den Umweltschutz und den Wohlstand. Und sie fördert nach einem Jahrhundert, das durch Kriege auf europäischem Boden geprägt war, das friedliche Zusammenleben in Europa.